Merkblatt zur Rückgabe der Kaution

Gesamtarbeitsvertrag für das Platten- und Mosaiklegergewerbe

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis am 30. Juni 2025

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

a) der im Geltungsbereich des obgenannten GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Platten- und Mosaiklegergewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Art. 12 und Anhang 1 GAV zurückerstattet, wenn kumulativ zu den Erfordernissen gem. Ziff. 1 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
b) die Kantonale Paritätische Kommission des Platten- und Mosaiklegergewerbes (nachfolgend KPK) hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

3. Warum wird die Kaution nicht zurückerstattet?

Die Kaution kann nicht zurückerstattet werden:

- solange ein Betrieb im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für das Platten- und Mosaiklegergewerbe seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (rechtliche und faktische Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit);
- solange bei Entsendebetrieben nach Vollendung des Werkvertrages noch nicht 6 Monate vergangen sind;
- wenn die KPK eine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt hat;
- wenn gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge noch nicht bezahlt wurden;
- solange noch nicht sämtliche Kontrollverfahren abgeschlossen sind.

4. Wer ist Ansprechpartner, wenn die Kaution (noch) nicht zurückerstattet wird?

Falls die ZKVS Ihnen mitteilt, dass die Kaution nicht zurückerstattet werden kann, bitten wir Sie, sich bei weiteren Fragen direkt an die Kantonale Paritätische Kommission des Platten- und Mosaiklegergewerbes zu wenden, die als Begünstigte aus der Kaution über alle materiellen Fragen betreffend Kautionen zu entscheiden hat:

Commissione paritetica cantonale nel ramo della posa delle piastrelle
Viale Portone 4
CH-6500 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 821 10 60
Fax: +41 (0)91 825 48 45
Email: cauzioni@cpcedilizia.ch

5. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Kaution nicht zurückerstattet wird?

Über sämtliche Fragen betreffend Rückerstattung und Beanspruchung einer Kaution entscheidet die zuständige paritätische Kommission gemäss den Bestimmungen des GAV und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Setzen Sie sich daher bei Fragen mit der KPK in Verbindung und konsultieren Sie den Wortlaut des Gesamtarbeitsvertrages für das Platten- und Mosaiklegergewerbe.

6. Was geschieht bei einer Beanspruchung der Kaution?

Sollte Ihre Kaution aufgrund einer festgestellten Verletzung des GAV in Anspruch genommen worden sein, so werden Sie als Arbeitgeber durch die KPK innert 10 Tagen schriftlich über den Zeitpunkt, den Umfang und den Grund der Inanspruchnahme informiert.

Möglicherweise ist somit nicht zu jedem Zeitpunkt klar, ob und wann eine Kaution zurückerstattet werden kann oder nicht. Eine Beanspruchung findet jedoch nie statt, ohne dass Sie davon nicht innert nützlicher Frist informiert werden oder nichts davon erfahren.